

Winter- und Sommersportverein (WSSV) Suhl 1990 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 20.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Winter- und Sommersportverein Suhl 1990 e.V.“ (im folgenden WSSV Suhl 1990 genannt) und hat seinen Sitz in Suhl. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports sowie leistungssportlicher Talente.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
 - regelmäßiger Gestaltung des Übungs-, Trainings - und Wettkampfbetriebes
 - Organisation des Massensportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Förderung der Nachwuchsarbeit und der gezielten Talententwicklung
 - Organisation von Sportveranstaltungen und Leistungsvergleichen
 - Teilnahme an ausgeschriebenen Wettkämpfen der jeweiligen Verbände
 - Förderung eines geselligen Vereinslebens
 - Pflege und Unterhaltung von allen dazu erforderlichen Anlagen und Gebäuden
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden des Landessportbundes Thüringen (LSB) beantragen, deren Mitglied sein und ist danach verpflichtet, deren Satzung anzuerkennen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmung der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung besteht durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder:

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 30. März zu entrichten. Dabei ist die Art der Entrichtung ausschließlich nur über Einzugsermächtigung möglich.

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung § 10
2. Vorstand § 11

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Wahlberechtigt und gewählt werden dürfen ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
5. Auf Antrag von 1/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand und einem geschäftsführenden Vorstand geführt, welcher von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt wird.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
 - dem 2. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - dem Vereins-/Objektwart
 - dem Jugendwart des Vereins und den Leitern der Sportabteilungen
 - dem Verantwortlichen Marketing
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Verordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeisterin
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13

Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 14

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss (§ 7)

Die o.g. Maßnahmen müssen dem betreffenden Mitglied mit einer schriftlichen Begründung per Brief (Einschreiben) zugestellt werden.

Dem betreffenden Mitglied ist nach Erhalt einer der oben genannten Strafen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zu den Strafen 1. und 2. entscheidet der Vorstand danach endgültig.

Die Verfahrensweise zur Strafmaßnahme 3. Ausschluss ist im § 7 geregelt.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsvorstand). Versammlungen der Abteilung werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorsitzenden zu übersenden.
5. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer. Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigenständig für diesen Zweck einberufen worden sind.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden juristischen Vertreter.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Suhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.04.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.